#### - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	1
Stand:	12.10

# Gebührensatzung für den Stadtfriedhof Pinneberg

Stand: 01.01.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 07.10.2010 die nachstehende Gebührensatzung für den Stadtfriedhof Pinneberg erlassen:

## § 1 Allgemeines

# (1) Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Inanspruchnahme des Stadtfriedhofes und der Bestattungseinrichtungen und der Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofwesens sowie der damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen.

Für die Leistungen nach § 3 entsteht die Gebührenpflicht mit der Durchführung der Arbeiten.

#### (2) Fälligkeit der Gebühren

Für die nach der Satzung für den Stadtfriedhof Pinneberg (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung genannten Benutzungsrechte und Leistungen sind die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren gem. §§ 2, 3 und 4 innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebühr und Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### (3) Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Nutzungsberechtigten sowie derjenige, der eine Leistung oder Amtshandlung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

# § 2 Friedhofsgebühren

# (1) <u>Erwerb des Nutzungsrechts</u>

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für

#### 1. Reihengräber

a) Reihengrabstätten für über 5 Jahre alte Personen

1.220,00 €

# 2. Wahlgräber

a) in Reihenlage – je Grabstelle –

1.460,00 €

### - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	2
Stand:	12.10

b)	Erdgräber in Rasenlage	2.600,00 €
c)	in bevorzugter Lage – je Grabstelle –	4.540,00 €
d)	Familiengräber (10 qm) –	9.880,00 €
	ab 10 m² je weiteren qm	1.020,00 €
e)	für Kleinstkinder bis zu 1 Jahr sowie Tot- und Fehlgeburten	190,00 €
f)	für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €

### 3. <u>Urnengräber</u>

a)	Allgemeine Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen	780,00 €
b)	Urnenpaargrabstätten für bis zu 2 Urnen	880,00€
c)	Urnenfamiliengrabstätten im Urnenfeld (bei 4 m² bis 8 Urnen)	3.280,00 €
	- ab 4 m² je weiteren m²	1.020,00 €
d)	Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld	1.040,00 €
e)	Urnennaturgrab unter Bäumen für bis zu 2 Urnen	1.090,00 €
f)	Urnengemeinschaftsfeld der Ordnungsbehörde	390,00 €

#### 4. Zusätzliche Beisetzung auf einem belegten Grab

Für eine zusätzliche Beisetzung auf einem belegten Wahlgrab wird infolge der Doppelbelegung eine besondere Gebühr von 280,00 € erhoben, die neben der Beisetzungsgebühr zu zahlen ist.

Für die Verlängerung der Nutzungszeit (§ 12 Friedhofssatzung) wird pro Grabstelle eine zeitanteilige Gebühr für die Verlängerung entsprechend der Gebühr für das Nutzungsrecht erhoben.

#### (2) Beisetzungen

Für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen der Gruft, Aufwerfen und Abräumen des Grabhügels sowie andere vor- und nachbereitende Arbeiten) werden erhoben:

a)	für ein Kindergrab bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
b)	bei jeder sonstigen Erdbeisetzung	360,00 €
c)	für eine Urnenbeisetzung	180,00 €

## (3) Ausgrabungen

a) für die Ausgrabung eines Sarges	1.460,00 €
b) für die Ausgrabung einer Urne	550,00 €

Bei Umbettungen auf dem Stadtfriedhof werden weitere Gebühren gem. §§ 2- 5 je nach Beanspruchung erhoben.

#### (4) Gebühren für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Bestattung und Trauerfeier

a)	für die Benutzung der Kühlzelle auf dem Stadtfriedhof	
	für die Dauer bis zu 5 Tagen	70,00 €
	für jeden weiteren Tag der Benutzung ist ein Betrag von zu zahlen.	10.00 €

#### - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	3
Stand:	12.10

b) für die Benutzung der Friedhofkapelle (für die ersten 60 Minuten)	180,00 €
je weitere angefangenen 30 Minuten	70,00 €
c) für die Benutzung des Besichtigungsraumes	70,00 €
d) für die Orgelnutzung	70,00 €

e) für sonstige Leistungen nach Aufwand pro Stunde nach dem jeweils gültigen Stundensatz

#### § 3

### Gebühren für Ersatzvornahmen bezüglich Grabmal, Grabbepflanzung und Grabpflege

Wenn nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes gem. § 26 Abs. 1 der Friedhofssatzung Grabmale ersatzweise geräumt und entsorgt werden, weil die Nutzungsberechtigten diese nicht fristgerecht entfernt haben, wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

Dasselbe gilt, wenn eine Nutzungsberechtigte/ ein Nutzungsberechtigter während der Laufzeit des Nutzungsrechtes die Grabstätte auch nach schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist entsprechend den Vorschriften der Satzung für den Stadtfriedhof Pinneberg (Friedhofssatzung) herrichtet und/ oder unterhält und die Stadt die Herrichtung ersatzweise vornehmen muss.

Außerdem kann, wenn es sich um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 der Friedhofssatzung handelt, eine Geldbuße auferlegt werden.

# **§ 4** Verwaltungsgebühren

(1) Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen

Für die Prüfung und Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und die laufende Standfestigkeitskontrolle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	je liegendem Grabmal ohne Fundament	30,00 €
b)	je stehendem Grabmal mit Fundament	100,00 €
c)	je liegendem Grabmal für Erdgräber in Rasenlage, Urnenpaargräber und Urnennaturgräber unter Bäumen inkl. Abräumen nach Ende	
	der Nutzungszeit	50,00 €

(2) Gebühren für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde 25,00 €

- (3) Gebühren für Sonderleistungen durch den Stadtfriedhof werden nach dem jeweils gültiger Stundensatz berechnet.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung.

#### § 5 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren wird die Umsatzsteuer berechnet, soweit das Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hierfür eine Umsatzsteuerpflicht vorsieht.

#### - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	4
Stand:	12.10

# § 6 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten unter Beachtung von §§ 11, 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zulässig:
  - Namen
  - Vornamen
  - Geburtsdaten und Sterbedaten
  - Verwandtschaftsverhältnisse
  - Anschriften
  - Telekommunikationsnummern
  - Bankverbindungen
  - Inhalte von Gewerbezulassungen

der Verstorbenen, der Nutzungsberechtigten von Grabstätten und der Gewerbetreibenden auf dem Stadtfriedhof.

- (2) Die Daten werden, neben der Erhebung bei den Beteiligten, aus folgenden Unterlagen erhoben:
  - Melderegister der Einwohnermeldebehörden
  - Standesamtsregister
  - gewerbliche Anmeldungen
  - Unterlagen der Bestattungsunternehmer.

Der Kommunale Servicebetrieb der Stadt Pinneberg darf sich diese Daten von den jeweiligen Behörden bzw. Bestattungsunternehmen übermitteln lassen und nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für den Stadtfriedhof Pinneberg vom 19.06.2003 in der Fassung der Nachtragssatzung I vom 20.04.2004 außer Kraft.

Pinneberg, den 19.11.2010 Stadt Pinneberg

gez. Alheit

Bürgermeisterin

Veröffentlicht: 15.12.2010